

32. 1. Zur Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GG. z. BGB.
 2. Ist eine Ehescheidung, die im Jahre 1924 in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vor dem Standesbeamten erklärt worden ist, im Deutschen Reich als gültig anzuerkennen?

BGB. §§ 1326, 1564. ZPO. §§ 328, 629, 632.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. April 1932 i. S. Ehem. M. (Bekl.)
 w. Ehefr. M. (kl.). VII 215/31.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, der die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, hatte am 7. Januar 1918 in der Stadt S. (Rußland) mit Ludmilla Semenjonna K. die Ehe geschlossen. Am 12. November 1924 wurde vor dem russischen Standesbeamten in der Stadt K. (Bezirk des Schwarzen Meeres) die Scheidung dieser Ehe vollzogen und beurkundet. Sodann ging der Beklagte am 5. Juni 1925 vor dem russischen Standesbeamten in K. die Ehe mit der Klägerin ein, die bis dahin Bürgerin der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik war. Die Eheleute zogen im Jahre 1926 von Rußland nach Deutschland; seit dem Dezember 1927 leben sie getrennt. Der Mann hat im Juni 1929 eine Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft anhängig gemacht; das Landgericht Breslau hat den Rechtsstreit bis zur Entscheidung über die hier vorliegende Nichtigkeitsklage der Frau ausgesetzt. Diese Klage wurde im November 1929 eingereicht. Sie wird darauf gestützt, daß die erste Ehe des Beklagten nicht rechtswirksam geschieden worden und daß deshalb seine zweite Ehe nichtig sei.

Das Landgericht erklärte die Ehe der Parteien für nichtig. Die Berufung des Beklagten wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

1. Der Beklagte hat gegenüber der Nichtigkeitsklage zunächst den Einwand erhoben, nach dem maßgebenden Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GG. z. BGB. dürfe die Klägerin zur Begründung der Ehenichtigkeit nur solche Gründe vorbringen, die nach ihrem russischen Heimatrecht von Erheblichkeit seien; dies sei aber nicht der Fall bei ihrer Be-

hauptung, die nach russischem Recht sicherlich gesetzmäßige Scheidung seiner Ehe mit Ludmilla Semenowna R. sei rechtsunwirksam. Er stützt sich für diese Ansicht auf Rosenberg Ehescheidung und Eheanfechtung 2. Aufl. S. 110/111 sowie auf Staudinger-Raape BGB. 9. Aufl. Bd. VI Teil 2 Bemerkung A I 5 zu GG. Art. 13 (S. 233) und Bemerkung B II 2 zu GG. Art. 17 (S. 371). Der Berufungsrichter lehnt — mindestens für den hier zur Erörterung stehenden Fall — jene Meinung ab und faßt seine Auffassung von der Bedeutung des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GG. z. BGB. bei Anwendung auf den vorliegenden Tatbestand dahin zusammen: die zwischen dem Deutschen (Beklagten) und der Russin (Klägerin) in Rußland geschlossene Ehe ist nur dann gültig, wenn sie sowohl nach deutschem als auch nach russischem Recht Gültigkeit hat, und die Nichtigkeitsklage der Frau ist daher schon dann begründet, wenn lediglich nach deutschem Recht die Nichtigkeit der Ehe bei dem feststehenden Sachverhalt zu bejahen ist.

Dieser Standpunkt wird von der Revision bekämpft; er ist aber zu billigen. Der Wortlaut der angeführten Vorschrift des Einführungsgesetzes bietet der Gegenmeinung keine Stütze. Zwar ist es richtig, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Eingehung der Ehe nach Art. 13 GG. z. BGB. auch die Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe umfassen, obgleich das Bürgerliche Gesetzbuch selbst die „Eingehung der Ehe“ und die „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe“ getrennt behandelt (2. und 3. Titel des 1. Abschnitts des 4. Buches). Von dieser Auffassung ist offenbar auch der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 15. Februar 1912 (RGZ. Bd. 78 S. 234) ausgegangen, in dem er feststellte, daß nach Art. 13 GG. die Ehe der damaligen Parteien nur dann als gültig anzusehen war, wenn sie nach dem für einen jeden der Verlobten maßgebenden Recht eingegangen werden durfte (ähnlich für das alte Recht RGZ. Bd. 42 S. 339). Art. 13 gibt aber dem Richter nur die Anweisung, nach welchen Gesetzen er die Beurteilung vorzunehmen hat; dagegen ist dem Artikel keine Anordnung in der Richtung zu entnehmen, daß die beteiligten Ehegatten irgendwie beschränkt sein sollen in dem, was sie dem Gericht vortragen dürfen. Dies würde auch in Widerspruch treten zu den auf Wahrheitsermittlung von Amts wegen abgestellten Grundsätzen über das Verfahren in Ehesachen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten wegen

Nichtigkeit der Ehe (§ 617 Abs. 3, § 622 Abs. 2 ZPO.). Zudem ist zu beachten, daß nach § 632 ZPO. die Nichtigkeitsklage auch vom Staatsanwalt sowie in dem hier gegebenen Falle des § 1326 BGB. von dem erhoben werden kann, mit dem die frühere Ehe geschlossen war; es ist nicht einzusehen, weshalb einer der Ehegatten gegenüber diesen außenstehenden Beteiligten, zu denen unter den Voraussetzungen des 2. Satzes von § 632 Abs. 1 ZPO. noch weitere Personen hinzukommen können, in den Möglichkeiten seines rechtlichen Vorbringens beschränkt sein sollte. Ferner ist auch § 629 Abs. 1 ZPO. heranzuziehen, wonach im Regelfall das auf eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage ergehende Urteil für und gegen alle wirken soll. Auch hieraus läßt sich die Absicht des Gesetzgebers erkennen, eine erschöpfende richterliche Würdigung der sämtlichen Tatumstände herbeizuführen, die in Betracht kommen können für die Frage, ob die Ehe nichtig ist. Hätte man im Widerspruch zu allen diesen, mit den Vorschriften des sachlichen Eherechts aufs engste zusammenhängenden Verfahrensnormen eine Beschränkung der Ehegatten auf solche Gründe aufstellen wollen, die nach dem Heimatrecht eines jeden die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe rechtfertigen können, dann hätte es einer ausdrücklichen Anordnung im Gesetz bedurft. Hierzu tritt noch die allgemeine Erwägung, daß gerade bei der Nichtigkeitsklage die Klarstellung aller in Betracht kommenden Umstände im wohlverstandenen Interesse beider Eheleute liegt und daß daher eine Beschränkung des nichtdeutschen Eheteils in den Möglichkeiten seines Vorbringens vor Gericht auch den deutschen Ehepartei benachteiligen würde. Wollte man der Gegenmeinung zustimmen, so wäre man zur Annahme der Möglichkeit einer nur relativen Nichtigkeit der Ehe genötigt, die dem deutschen Eherecht durchaus fremd ist.

Die Ansicht von Rosenberg a. a. O., die dieser übrigens nur nebenher in dem mit „Die Ehescheidung von Ausländern in Deutschland“ (S. 106) überschriebenen Abschnitt ausgeführt hat, ist sonach abzulehnen, soweit der vorliegende Fall Anlaß gibt, zu ihr Stellung zu nehmen. Ob Staudinger-Raape a. a. O. die gleiche Meinung wie Rosenberg vertreten will, kann zweifelhaft sein. Mit Rücksicht auf die vom Vorderrichter angezogene Stelle (Bemerkung A, II 3a zu EG. z. BGB. Art. 13, S. 235) darf angenommen werden, daß mindestens im Fall eines sog. Doppelverbots, das sich in gleicher

Weise gegen beide Verlobte richtet, auch Staudinger-Raape eine andere Würdigung für erforderlich hält. Unzweifelhaft handelt es sich bei dem Verbot der Eheschließung von Seiten einer Person, die mit einem Dritten in gültiger Ehe lebt, und mit dieser Person um ein derartiges Doppelverbot.

2. Ist sonach die Klägerin mit dem aus § 1326 BGB. hergeleiteten Einwand gegen die Gültigkeit ihrer Ehe mit dem Beklagten zu hören, so ist nunmehr die für den Rechtsstreit entscheidende Frage dahin zu stellen, ob die am 12. November 1924 in R. vollzogene Scheidung der ersten Ehe des Beklagten vom deutschen Richter anerkannt werden muß. Denn die in der Vorinstanz außerdem noch streitig gewesene Frage, ob diese Ehe am 7. Januar 1918 rechtsgültig geschlossen worden war, hat das Oberlandesgericht in bejahendem Sinn entschieden, ohne daß dabei ein Irrtum über deutsches Recht zutage träte; insofern erhebt auch die Revision keinen Angriff. Sie wendet sich aber gegen die weiteren Ermägungen des Vorderrichters. Dieser legt dar, das Reichsgericht (IV. Zivilsenat) habe in RGZ. Bd. 121 S. 24 zwar angenommen, der Scheidungsauspruch eines russischen Gerichts auf Grund des beiderseitigen Einverständnisses der Ehegatten sei als ein Urteil dieses Gerichts und die Ehe somit als durch ein solches Urteil geschieden anzusehen, gegen dessen Anerkennung durch die deutschen Gerichte nach § 328 ZPO. keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben seien; das Reichsgericht habe aber damals die weitere Frage offen gelassen, wie eine Scheidung zu beurteilen wäre, die nur beim russischen Standesbeamten erklärt worden ist. Der Berufungsrichter entscheidet diese Frage dahin, daß dann die Ehe vom Standpunkt des deutschen Rechts nicht als wirksam geschieden angesehen werden könne. Die Revision verlangt Nachprüfung, indem sie Verletzung des § 328 ZPO. rügt.

Jedoch ist auch hier die Auffassung des Berufungsrichters zu billigen. Seine tatsächlichen Feststellungen beruhen auf der „Bescheinigung über Auflösung der Ehe“, welche die „Schwarzmeer-Bezirksabteilung für Beurkundung von Standesamtsakten“ in R. unter dem 12. Mai 1930 ausgestellt hat. Nach ihnen kann zunächst kein Zweifel darüber obwalten, daß nur eine Scheidung durch Erklärung vor dem Standesbeamten in Frage steht. Der entscheidende Satz der Urkunde lautet in der von dem beeideten Dolmetscher angefertigten Übersetzung: „Die Ehe ist nach Anzeige (Antrag) beider

Ehegatten aufgelöst (in beiderseitigem Einverständnis)". Öffentlichlich ist nur auf Grund dieser Unterlage am 12. November 1924 die Scheidung der Ehe des Beklagten mit Ludmilla Semenjonna K. in die Standesamtsakten der genannten sowjetrussischen Behörde eingetragen worden. Schon hieraus ergibt sich, daß es nicht auf die von der Revision aus §§ 286, 139 ZPO. erhobene Verfahrensrüge ankommen kann. In der Klagebeantwortung hatte zwar der Beklagte behauptet, seine erste Ehefrau habe mit einem Taschkisten die Ehe gebrochen, und für den Ehebruch sowie dafür, daß sie bei der Scheidung deswegen zeugenschaftlich gehört worden seien, zwei Personen als Zeugen benannt. Dieses Vorbringen ist aber offenbar überholt worden durch die spätere Vorbringung der Urkunde vom 12. Mai 1930. Nach deren Inhalt, der allein maßgebend ist, muß es als ausgeschlossen gelten, daß etwa die Scheidung der ersten Ehe des Beklagten auf Grund einer Untersuchung und Feststellung des behaupteten Ehebruchs der Frau ausgesprochen worden sei. Wenn damals eine Erörterung jenes Ehebruchs stattgefunden haben sollte, so hat sie keinesfalls mit der Auflösung der Ehe in Zusammenhang gestanden, sondern sie hat sich vermutlich auf die Regelung der Angelegenheiten der beiden Kinder bezogen, die aus der Ehe hervorgegangen waren.

Sonach handelt es sich darum, ob eine Ehescheidung in Deutschland Anerkennung beanspruchen kann, die in Sowjetrußland nach der dort im Jahre 1924 geltenden (seit dem 1. Januar 1927 geänderten) Gesetzgebung von deutschen Ehegatten durch eine im Einverständnis abgegebene Erklärung vor dem Standesbeamten vollzogen und von diesem sodann in die Standesamtsakten eingetragen worden ist. Die Frage ist zu verneinen. Daß hier Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GG. z. BGB. anzuwenden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Vorschrift ist nach ihrer im Eingang erörterten Tragweite auf alle Tatumsstände zu erstrecken, die in Beziehung zu der Frage stehen, ob die Ehe der Prozeßparteien gültig oder nichtig ist. Der Beklagte war auch zur Zeit der Ehescheidung in R. deutscher Reichsangehöriger, und seine erste Frau war es durch die Eheschließung mit ihm ebenfalls geworden; letzterer Umstand ist ohne ausschlaggebende Bedeutung. Es ist also deutsches Recht anzuwenden, wie in RGZ. Bd. 121 S. 24 auch der IV. Zivilsenat bei einem insoweit gleichliegenden Sachverhalt angenommen hat. Art. 17 GG. z. BGB. kann

nicht in Betracht kommen, da dort nur Vorschriften für den hier nicht gegebenen Fall aufgestellt sind, daß das deutsche Gericht zum Zweck der Scheidung einer Ehe angerufen wird.

Zutreffend weist der Berufungsrichter auf § 1564 Satz 2 BGB. hin, wo der Grundsatz ausgesprochen ist: „Die Scheidung erfolgt durch Urteil“. Unter dem Urteil kann hier nur die Entscheidung einer richterlichen Behörde verstanden werden, die auf Grund einer Prüfung des ihr unterbreiteten Sachverhalts in der Weise ergeht, daß die Behörde für den Ausspruch der Scheidung ihrerseits die Verantwortung übernimmt. Das letzte Erfordernis müßte auch dann aufrechterhalten werden, wenn man etwa die Anforderung preisgeben wollte, daß die Behörde eine richterliche sein müsse. Der Begriff des „Urteils“ in § 328 ZPO. kann auch nicht anders aufgefaßt werden, mindestens soweit eine Ehescheidung in Betracht kommt. Der Rechtsvorgang vom 12. November 1924, den der Beklagte als Scheidung seiner ersten Ehe aufgefaßt wissen will, genügt aber jenen Mindestanforderungen nicht. Der russische Standesbeamte ist danach nur zur Entgegennahme der auf Scheidung gerichteten Erklärung der Eheleute und zu deren Eintragung in die Standesamtsakten tätig geworden, ohne sonst den Sachverhalt irgendwie zu prüfen und ohne seinerseits einen Ausspruch zu tun, der eine Entscheidung enthielte, und dafür eine Verantwortung zu übernehmen. Die Erteilung der Bescheinigung über die Auflösung der Ehe stellt selbstverständlich keine Entscheidung der Behörde dar.

Diese Auffassung wird auch vom Schrifttum geteilt. Außer den Schriften, auf die sich der Vorderrichter gestützt hat — Bergmann Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht 1926 Bd. 1 S. 38; Rosenberg a. a. O. S. 126 und 182 — sei noch hingewiesen auf: Stein-Jonas Zivilprozeßordnung 14. Aufl. Anm. III 2 und VII 2 zu § 328 ZPO.; Freund in JW. 1928 S. 880; Magnus Tabellen zum Internationalen Recht 1. Heft (Zivilprozeßrecht) 2. Aufl. S. 125 Sp. VI B.

Hiernach ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter anzunehmen, daß die Ehe des Beklagten mit Ludmilla Semenjonowa R. nicht gültig geschieden worden ist, sondern noch zu Recht besteht, und daß demnach seine später mit der Klägerin geschlossene Ehe nach § 1326 BGB. nichtig ist. Die Klägerin ist auch, wie schon erörtert, berechtigt, diese Rechtsfolge mit der Nichtigkeitsklage vor den deutschen Gerichten geltend zu machen.